OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851479/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 19. Oktober 2020

IM NAMEN DER

REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der (in Gründung befindlichen) Dr. K., vertreten durch RA Mag. T. S., gegen den wegen der Vorschreibung von Barauslagen nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 19. Juni 2020, Zl. Ges-060450/69-2020-KC,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 28 VwGVG stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich (im Folgenden auch: LH von OÖ bzw. belangte Behörde) vom 19. Juni 2020, Zl. Ges-060450/69-2020-KC, wurde der Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) gemäß § 76 Abs. 1 AVG der Ersatz von Barauslagen in Höhe von 3.300 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde dazu im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf. am 15. Februar 2013 die Zulassung ihres Unternehmens als zahnärztliche Gruppenpraxis beantragt habe. Im Zuge dieses Verfahrens sei ein Gutachten der Gesundheit Österreich GmbH (im Folgenden: GÖG) einzuholen und vom Land Oberösterreich vorzufinanzieren gewesen. Dem habe die Rechtsmittelwerberin seinerzeit auch zugestimmt. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens seien diese Kosten nun auf die Bf. zu überwälzen, weil diese den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt habe.

2. Gegen diesen ihr am 22. Juni 2020 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 16. Juli 2020 – und damit fristgerecht – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird zunächst vorgebracht, dass nicht dem LH von OÖ, sondern dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) die Zuständigkeit zur verfahrensgegenständlichen Kostenvorschreibung zukomme, weil es sich insoweit um eine Annexmaterie handle. Außerdem habe sich das Gutachten der GÖG nicht nur schon damals als nicht entscheidungserheblich erwiesen, zumal diesem durchgängig ein nicht aktuelles Datenmaterial zu Grunde gelegt und das Einzugsgebiet unzutreffend erhoben worden sei etc.; vielmehr erweise sich dieses Gutachten gegenwärtig jedenfalls als inhaltlich überholt.

Aus diesen Gründen wird somit die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3. Die belangte Behörde hat diese Beschwerde dem LVwG OÖ mit Schreiben vom 30. Juli 2020 unter Anschluss des do. Bezug habenden Aktes (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) vorgelegt, wobei von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wurde.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht; da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im AVG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das LVwG OÖ im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

1. Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt zur do. Zl. Ges-060450/69-2020-KC; da sich bereits aus diesem der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und dieser zwischen den Verfahrensparteien auch in keiner Weise strittig ist, sondern mit der gegenständlichen Beschwerde ausschließlich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 76 Abs. 1 AVG hat dann, wenn der Behörde bei einer Amtshandlung Barauslagen erwachsen, dafür die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat, aufzukommen, sofern nach den Verwaltungsvorschriften nicht auch

diese Auslagen von Amts wegen zu tragen sind. Als Barauslagen gelten insbesondere auch die Gebühren, die den Sachverständigen und Dolmetschern zustehen.

2. Mit Blick auf den gegenständlichen Fall ist vorweg auf den (zwischenzeitlich rechtskräftigen) Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. Mai 2019, LVwG-050065/47/Gf/Mu, hinzuweisen, in dem es unter Pkt. II. heißt:

> „Gemäß § 75 Abs. 1 AVG sind die Kosten für die Tätigkeit der Behörden im Verwaltungsverfahren von Amts wegen zu tragen, soweit sich aus den §§ 76 bis 78 AVG nicht anderes ergibt.
>
> Hinsichtlich Barauslagen, die einer Behörde bei einer Amtshandlung erwachsen, legt § 76 Abs. 1 AVG im Sinne einer lex specialis, wie diese in § 75 Abs. 1 AVG angesprochen ist, fest, dass hierfür jene Partei aufzukommen hat, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat; als Barauslagen gelten danach auch die Gebühren, die nichtamtlichen (wozu auch von der Behörde betraute Einrichtungen zählen; vgl. z.B. VwGH vom 28. April 1992, 91/11/0181) Sachverständigen zustehen.
>
> Solche Barauslagen können allerdings nur von jener Behörde vorgeschrieben werden, die diese auch tatsächlich aufgewendet hat, wobei diese gegenüber nichtamtlichen Sachverständigen zuvor durch einen eigenständigen Bescheid festzusetzen sind (vgl. z.B. VwGH vom 15. November 2001, 2000/07/0282, m.w.N.).“

3. Aus dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt ist nicht ersichtlich, dass eine derartige bescheidmäßige Festsetzung – die v.a. auch dem in der Folge ersatzpflichtigen Beteiligten eine Einspruchsmöglichkeit gegen die Kostenhöhe eröffnet – bereits erfolgt wäre.

Die angefochtene Kostenvorschreibung erweist sich daher schon aus diesem Grund als rechtswidrig.

4. Der gegenständlichen Beschwerde war daher gemäß § 28 VwGVG stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f